

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverwaltungsgericht: Teil-Erfolg für den SPIEGEL in Sachen Einsicht in BND-Akten

Licht ins Dunkel bringen – das ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vierten Gewalt. Das Hamburger Nachrichten-Magazin **DER SPIEGEL** zählt auf diesem Gebiet zu den Vorreitern und verfolgt diese Aufgabe mit vorbildlicher Hartnäckigkeit – auch in eigener Sache. Hier hat der SPIEGEL nun einen Teil-Erfolg beim **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig erzielen können. In dem Verfahren geht es um die Einsicht in Akten des **Bundesnachrichtendienstes**, in denen die Namen der



Informanten stehen, die in den 50er und 60er Jahren redaktionsinterne Informationen an den BND weitergegeben haben.

Die Schutzfrist von 30 Jahren ist für diese Akten zwar abgelaufen, aber der BND hält daran fest, dass die Akten immer noch als „geheimhaltungswürdig“ einzustufen

sind, da eine Offenlegung den Grundsatz des Quellenschutzes zu Nichte machen würde. Der SPIEGEL darf nach wie vor nicht in die BND-Akten einsehen, aber das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass den Richtern bis Mitte Februar 2017 die Akten komplett und ungeschwärzt vorgelegt werden müssen.

Die meisten Facetten dieses Jahrzehnte langen rechtswidrigen Verhaltens, das in der sogenannten SPIEGEL-Affäre seinen Höhepunkt fand, sind inzwischen bekannt und auch ausführlich dargestellt worden. Jetzt will der SPIEGEL auch noch Licht in die letzten dunklen Ecken bringen und ist hier einen – wenn auch kleinen Schritt – vorangekommen. (ps)

Kammergericht Berlin schränkt GEMA-Ausschüttung an Musik-Verlage ein

Das „**VG Wort-Urteil**“ führt auch im **GEMA-Wirkungskreis** zu einer veränderten Ausschüttungs-Politik. Der 24. Senat des **Kammergerichts Berlin** hat die Rechte von Musikern/Künstlern gestärkt und festgelegt, dass die GEMA danach gegenüber den klagenden Künstlern ab dem Jahr 2010 nicht berechtigt ist, die diesen als Urhebern zustehenden Vergütungsanteile um sogenannte Verlegeranteile zu kürzen (Urteil vom 14. Nov. 2016 – Az.: 24 U 96/16). Damit hat der 24. Senat ein Urteil des Landgerichts Berlin vom

13. Mai 2014 (Az.: 16 O 75/13) weitgehend bestätigt.

In der Presse-Info vom 14. Nov. 2016 heißt es: „Hintergrund des Rechtsstreits ist die Frage, wie Einnahmen aus Nutzungsrechten für Urheberrechte zu verteilen sind. Der 24. Senat des Kammergerichts hat in seiner Entscheidung die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 – Verlegeranteil; BGH I ZR 198/13) auf die Ausschüttung für Nutzungen von Urheberrechten übertragen und

fortgeführt. Danach dürfe die GEMA Gelder nur an diejenigen Berechtigten ausschütten, die ihre Rechte wirksam übertragen hätten. Hätten die Urheber ihre Rechte zuerst aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf die GEMA übertragen, so könnten die Verleger keine Ansprüche aus den Ur-

heberrechten der Künstler ableiten. Denn den Verlegern stehe kein eigenes Leistungsschutzrecht zu. Dementsprechend könnten sie auch nicht beanspruchen, an den Einnahmen aus Nutzungsrechten beteiligt zu werden.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 15 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3–5
IMPRESSUM	5

Die 15 neuen Titel dieser Woche

A Alles Licht Arzt mit Nebenwirkung	K Kinder sind was Wunderbares – das muss man sich nur immer wieder sagen. Kwitt
D Der Augenblick Der Hundetrainer – Lucky Dogs mit Brandon McMillan	M Mediziner-Magazin
E Einsatz Deutschland	S Starbeque StarBQ
F Fernzeit	U Unterm Hammer – ein Auktionator schlägt zu
G Globo Globus	W Weihnachten ist was Wunderbares – das muss man sich nur immer wieder sagen.

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

29.11.2016, Woche 48, Nr. 1301
Anzeigenschluss: 25.11.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.12.2016, Woche 49, Nr. 1302
Anzeigenschluss: 02.12.2016, 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 1

Etwas Anderes könne zwar gelten, wenn die Urheber zugunsten der Verleger konkrete Zahlungsanweisungen getroffen oder ihre Ansprüche auf ein Entgelt gegen die GEMA an die Verleger (zumindest teilweise) abgetreten hätten. Solche besonderen Vereinbarungen zu-

gunsten der Verleger seien aber weder typisiert erkennbar noch in dem vorliegenden Fall der klagenden Künstler feststellbar.

Das Kammergericht hat ferner die GEMA in der heutigen Entscheidung verurteilt, den Klägern Auskunft über die entsprechenden Verlegeranteile zu ertei-

len und darüber Rechnung zu legen. Über die Frage, ob den Künstlern aufgrund der zu erteilenden Auskünfte auch ein Anspruch auf Zahlung von weiteren Entgelten zustehe, wurde heute noch nicht entschieden. Zunächst muss die Auskunft abgewartet werden, so dass nur ein Teilurteil verkündet wurde.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen; die Beschwerde beim Bundesgerichtshof gegen die Nichtzulassung der Revision dürfte mangels Erreichen der erforderlichen Beschwerdesumme nicht zulässig sein.“ (ps)

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kwitt

für Computerprogramme, Software und Apps für online/mobile Anwendungen zum elektronischen Kapital- und Geldtransfer in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V.,
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mediziner-Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und Plattformen, insbesondere Printmedien, elektronische Medien und Online-Medien.

**Rechtsanwalt Steffen Koch,
Holtorfer Straße 35, 53229 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einsatz Deutschland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RED SEVEN ENTERTAINMENT GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

StarBQ Starbeque

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schönhauser Promotion GmbH
Secretmedia Filmproduktion Hansen und Kirketerp GbR,
Cäsarstraße 58, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weihnachten ist was Wunderbares – das muss man sich nur immer wieder sagen. Kinder sind was Wunderbares – das muss man sich nur immer wieder sagen.

In allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und Darstellungsformen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, Offline- und Online-Medien und -Produkte, Mobilfunkdienste, Internet-Domains, Veranstaltungen und Tourneen, Merchandising- und Druckerzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Bücher, Newsletter, Zeitschriften und andere Printmedien und Publikationen sowie Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**HPR Künstler & Medien GmbH,
Schanzenstraße 30, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Augenblick Unterm Hammer – ein Auktionator schlägt zu Der Hundetrainer – Lucky Dogs mit Brandon McMillan Fernzeit Globus Globo

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Arzt mit Nebenwirkung

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Bavaria Film GmbH,
Bavariafilmpfad 7, 82031 Geiselgasteig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Alles Licht

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**Meissner Bolte
Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Widenmayerstraße 47, 80538 München**

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Dings... Maja

Vergiss die Bienen nicht. Wir brauchen sie.
Hilf jetzt Biene Majas wilden Brüdern und Schwestern
mit einer BUND-Mitgliedschaft
www.bund.net/mitgliedwerden

Nach Waldemar Bonsels „Die Biene Maja“ © Studio 100 Animation –™ Studio 100
www.maja.tv - www.studio100.eu

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 ·
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____